

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

1. Planungsgrundlagen

1. Planungsgrundlagen

1.1 Allgemeine Anforderungen

1.1.1 Landesbauordnung und Musterbauordnung

Auskunft über die gesetzliche Grundlage für die Planung einer Sporthalle gibt in erster Linie die jeweilige Landesbauordnung (LBO) und die Musterbauordnung (MBO). Die Musterbauordnung hat ähnlich wie die Muster-Versammlungsstättenverordnung den Charakter einer unter den für die Bauordnungen zuständigen Bundesländern gemeinsam erarbeiteten Empfehlung.

Hinweis

Zu beachten ist die jeweilige LBO und die MBO.

In § 2 Begriffe der MBO werden fünf Gebäudeklassen und Sonderbauten klassifiziert. Je höher die Gebäudeklasse, desto höher sind die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse der Bauteile. Sporthallen werden in die Gebäudeklasse 5 eingeordnet: sonstige Gebäude einschließlich unterirdische Gebäude.

In § 3 Allgemeine Anforderungen der MBO wird gefordert, dass bauliche Anlagen so anzuordnen sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

In § 14 Brandschutz der MBO wird gefordert, dass bauliche Anlagen so auszubilden sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

In § 26 werden die allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen definiert:

- Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden: nichtbrennbar, schwerentflammbar und normalentflammbar.
- Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden: feuerbeständig, hochfeuerhemmend und feuerhemmend.

In den §§ 27, 28, 29, 30 und 31 werden die Anforderungen an Brandverhalten und Feuerwiderstandskraft von Bauteilen und Baustoffen, wie tragende Wände und Stützen, Außenwände, Trennwände, Brandwände, Decken und Dächer, definiert.

§ 33 Führung der Rettungswege: In jedem Geschoss müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Bei mehrgeschossigen Gebäuden führen die Wege entweder zu zwei Treppenanlagen oder zu einer notwendigen Treppenanlage, kombiniert mit dem Rettungsgerät (z. B. Anleitern) der Feuerwehr.

§ 34 Treppen: Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 (z. B. Sporthallen) feuerhemmend ausgebildet sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge: Jede notwendige Treppe der Gebäudeklasse 5 (z. B. Sporthallen) muss einen eigenen Treppenraum haben. Ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie muss in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Innenliegende Treppen müssen in entsprechenden Fluren nach außen geführt werden. Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 (z. B. Sporthallen) die Bauart von Brandwänden haben. In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

§ 36 Notwendige Flure: Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend ausgeführt sein.

In den §§ 39 bis 46 wird die technische Gebäudeausrüstung, wie Aufzüge (Schacht = feuerbeständig), Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen und Feuerungsanlagen, beschrieben.

1. Planungsgrundlagen

In § 50 wird das Barrierefreie Bauen definiert: Sport- und Freizeitstätten, die öffentlich zugänglich sind, müssen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

In § 51 Sonderbauten werden die Anforderungen und die möglichen Erleichterungen definiert. Hallenbauten über 1600 m² und Versammlungsstätten sind Sonderbauten.

1.1.2 Versammlungsstättenverordnung und Muster-Versammlungsstättenverordnung

Sporthallen können in den Anwendungsbereich einer landesspezifischen Versammlungsstättenverordnung bzw. Muster-Versammlungsstättenverordnung fallen.

Für Sporthallen mit Zuschaueranlagen sind außer der LBO/MBO und der DIN 18032, die entsprechenden Abschnitte der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten der Länder und die Muster-Versammlungsstättenverordnung zu beachten.

Hinweis

Zu beachten ist die jeweilige VStättV und die MVStättV

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben. Mehrzweckhallen sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten.

Die Vorschriften gelten ebenfalls für Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder

teilweise aus baulichen Anlagen bestehen, sowie für Sportstadion, die mehr als 5.000 Besucher fassen.

In den §§ 3, 4 und 5 werden die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, wie Wänden, Stützen, Decken und Dächer, definiert.

§ 6 Führung der Rettungswege: Versammlungsstätten müssen zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben. Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

§ 7 Bemessung der Rettungswege: Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m, bei Versammlungsstätten für die darauf angewiesenen Personen 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen genügt eine lichte Breite von 0,90 m.

§ 8 Treppen: Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein.

§ 9 Türen und Tore: in raumabschließenden feuerbeständigen Innenwänden: feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend. In raumanschließenden feuerhemmenden Innenwänden: rauchdicht und selbstschließend.

§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge: In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.

Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

1. Planungsgrundlagen

Seitlich eines Gangs dürfen höchstens zehn Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze an einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet sein.

Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

In Versammlungsräumen müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein.

Stufen in Gängen müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben.

§ 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen: Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 20 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Dieser Paragraph betrifft außerdem die Zuschaueranlagen (Sitzstufen, Galerie, Tribünen) in Sportstätten.

In § 12 werden Angaben zu den Toilettenräumen genannt. Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben.

Besucherplätze	Damentoiletten		Herrentoiletten	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinale	
bis 1.000 je 100	1,5	0,5	1,2	
1.000 je weitere 100	1,0	0,3	0,6	
über 20.000 je weitere 100	0,5	0,2	0,5	

Tabelle 1: Bemessung der Toilettenräume in Versammlungsstätten (Quelle: MVStättV)

Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätzen für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein. Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben.

§ 13 nennt Angaben zu den Stellplätzen für Behinderte. Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Personen muss mindestens

der Hälfte der Zahl der nach § 10 Abs. 7 erforderlichen Besucherplätze entsprechen.

§ 14 gibt Angaben zu den notwendigen Sicherheitsstromversorgungsanlagen, zu den elektrischen Anlagen und zu den Blitzschutzanlagen, § 15 zur notwendigen Sicherheitsbeleuchtung.

In § 16 werden die Möglichkeiten zur Rauchableitung beschrieben. Dabei wird unterschieden zwischen geplanten Rauchableitungsöffnungen, bei Gebäuden unter 1.000 m² und Ableitung über maschinelle Rauchabzugsanlagen, bei Gebäuden über 1.000 m² Grundfläche.

§ 17 Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen: Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

§ 19 unterscheidet zwischen Feuerlöscheinrichtungen, wie Feuerlöschern und automatischen Feuerlöschanlagen in Kellergeschossen. In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl angebracht sein. Versammlungsstätten mit mehr als 3.600 m² Grundfläche müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.

§ 20 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale: In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen

- Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern und
- Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen

eingebaut sein.

Außerdem müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird.

1.2 Hallenarten und Nutzungsmöglichkeiten

Die DIN 18032 Sporthallen enthält Richtwerte und Planungsgrundlagen der Hallen für Turnen und Spiele. Sie befasst sich nicht mit speziellen Hallen für Eissport, Radsport, Tennis, Leichtathletik oder ähnlichem. Außerdem werden in der Praxis spezielle

1. Planungsgrundlagen

Hallen gebaut, die von der DIN abweichen, wie z. B. zweigeschossige Doppelsporthallen in Städten.

Hallen für Schulsport

Grundsportarten wie Bewegungserziehung, Gymnastik, Geräteturnen und Spiele

Hallen für Vereinssport

Sportartspezifischer Trainings- und Wettkampfbetrieb, Breiten- und Freizeitsport und Behindertensport

1.2.1 Begriffsdefinitionen

Nach DIN 18032 werden die Hallenarten nach den Abmessungen und den Nutzungsmöglichkeiten unterschieden.

Sporthalle

Eine Sporthalle ist eine Halle, deren Maße, Ausbau und Ausstattung die Durchführung aller in Tabelle 9 aufgeführten Sportarten ermöglichen.

Sporthalle für Mehrzwecknutzung

Eine Sporthalle mit Mehrzwecknutzung ist eine Sporthalle, die durch zusätzliche Ausstattung und zusätzliche Räume auch für außersportliche Nutzungen geeignet ist. Sie dient sekundär dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Turnhalle

Eine Turnhalle ist eine multifunktionale Halle, deren Maße, Ausbau und Ausstattung in Abhängigkeit von den jeweiligen Nutzungsschwerpunkten im Bereich Turnen, Spiele und Gymnastik liegt.

Räume für spezifische Sportnutzung

Räume für spezielle Sportnutzung sind Räume, deren Maße, Ausbau und Ausstattung auf eine spezielle sportliche Nutzung ausgerichtet sind.

Leichtathletikhallen

Sporthallen mit noch größeren Abmessungen außerhalb der DIN 18032 sind die sogenannten Leichtathletikhallen. Man unterscheidet dabei Veranstaltungshallen, Wettkampfhallen und Trainingshallen. In der Gruppe der Leichtathletikhallen gibt es noch die Übungshallen, die teilweise in den Abmessungen der DIN 18032 gebaut werden.

Leichtathletikstadien

Der Vollständigkeit halber werden noch die Leichtathletikstadien und die Fußballarenen erwähnt. Dabei wird bei den Stadien zwischen Kampfbahn Typ A, B und C unterschieden. Stadien sind offen oder halb-offen angelegt und somit keine Hallen. Arenen sind halboffene Anlagen für Fußballspiele, die in besonderen Fällen bei Mehrzwecknutzung verschlossen werden können und damit zu Hallen werden.

Sportplätze

Häufig werden Sporthallen in Verbindung mit Außen-sportanlagen, wie Rasenspielfeldern oder Laufbahnen, geplant. Hierzu gibt die DIN 18035 Sportplätze Auskunft.

1.3 Abmessungen Sportfelder und Hallenhöhen

In der DIN 18032 wird die Nutzfläche definiert. Die nutzbare Fläche stellt die Fläche dar, die tatsächlich sportlich nutzbar ist. Sie entspricht den lichten Grundmaßen. Dazu gehören nicht die Flächen für die Zuschauer (Tribünen), der Betriebs- oder Funktionsräume, der Zugänge und Verkehrswege.

Nebenräume in Sporthallen sind die Umkleieräume in Kombination mit den Sanitärräumen, die zur sportlichen Nutzung einer Halle notwendig sind. Sie haben direkten Bezug zum Hallenbereich und sollten auf der gleichen Ebene liegen. Weitere Nebenräume in Sporthallen sind: Betriebsräume (Eingangsbereich, Geräteräume, Technikräume, Lager), WC-Räume (häufig in Kombination mit den Wasch- und Duschräumen), Regieraum (häufig in Verbindung mit dem Sanitätsraum).

1. Planungsgrundlagen

1.4 Teilbarkeit

Die DIN 18032 legt die Abmessungen und somit auch die Art der Halle fest. Die Art der Hallen entspricht den Anforderungen der Benutzer: Schulen, Vereinen und Bevölkerung.

Man unterscheidet die Hallen in nichtteilbare Hallen, zweiteilbare Hallen und dreiteilbare Hallen. Weiterhin können Räume für spezifische Sportnutzung an die Hallenräume angegliedert werden.

1.4.1 Sporthallenarten

Einzelhalle

nichtteilbare Sporthalle 15 m x 27 m x 5,5 m, Nutzfläche 405 m²

Zweifachhalle

zweiteilbare Sporthalle 21 m x 45 m x 7 m, Nutzfläche 968 m², teilbar in 2 Einheiten 22 m x 26 m und 22 m x 18 m

Dreifachhalle

dreiteilige Sporthalle 27 m x 45 m x 7 m, Nutzfläche 1.215 m², teilbar in 3 Einheiten 15 m x 27 m

Eineinhalbfach Halle

gegebenenfalls teilbare Sporthalle 18 m x 36 m x 7 m, Nutzfläche 648 m²

Turnhalle

nicht teilbare Sporthalle 8 m x 10 m x 3,5 m, Nutzfläche 80 m²

Sporthallentyp	Maße in m	Nutzfläche in m ²
Einzelhalle	15 x 27 x 5,5	405
Zweifachhalle	22 x 45 x 7	968
Dreifachhalle	27 x 45 x 7	1.215
Eineinhalbfach Halle	18 x 36 x 7	648

Sporthallentyp	Maße in m	Nutzfläche in m ²
Turnhalle	z. B. 8 x 10 x 3,5	80

Tabelle 2: Maße der Hallen. Abweichende Maße sind entsprechend der Länderregelung möglich (Quelle: DIN E 18032-1)

1.4.2 Räume für spezifische Sportnutzung

Art	Maße in m	Nutzfläche in m ²
Kraft- bzw. Konditionsraum	5,8 x 6 bis 6 x 15, h = 3,5	35 bis 90
Geräteturnraum	abhängig vom Einzelfall, h = 5,5	
Kampfsportraum	16 x 16, h = 4	256 pro Einheit
Fechtsportraum	1,5 x 30, h = 4	45 pro Einheit
Sportmehrzweckraum	12 x 12 bis 14 x 14, h = 4 oder h = 6	180 bis 240 pro Einheit
Raum für sportergänzende Nutzung	abhängig vom Einzelfall, h = 3	mindestens 30

Tabelle 3: Abmessungen Räume für spezifische Sportnutzung (Quelle: DIN E 18032-1)

Die Raumgrößen sind von der Geräteausstattung der Räume abhängig. Nach DIN 18032 sind dabei folgende Räume ausgegrenzt, obwohl in der Praxis mit den anderen Zusatzsporträumen kombiniert: Kegelbahn, Schießsportanlage, Schwerathletik- und Kraftsporträume, Räume mit Fechtbahnen und Laufbahnen.

Kraft- bzw. Konditionsraum

Bei der Planung wird zwischen Kraft- und Konditionsräumen unterschieden. Konditionsräume dienen dem Wettkampf- und dem leistungsorientierten Sport. Die Räume sollten nur unter Anleitung und Aufsicht genutzt werden. Krafräume dienen dem speziellen Krafttraining. Die Räume sollten nur mit entsprechender Qualifikation des Sportlers genutzt werden.

Geräteturnraum

Ein Raum für Turnen mit fest eingebauten Geräten.

Kraftsportraum

Ein Kraftsportraum ist ein Trainingsraum für unterschiedliche Kampfsportarten, z. B. Boxen, Judo und Ringen.

1. Planungsgrundlagen

Fechtsportraumraum

Ein Fechtsportraum ist ein Trainingsraum für unterschiedliche Disziplinen des Fechtsports.

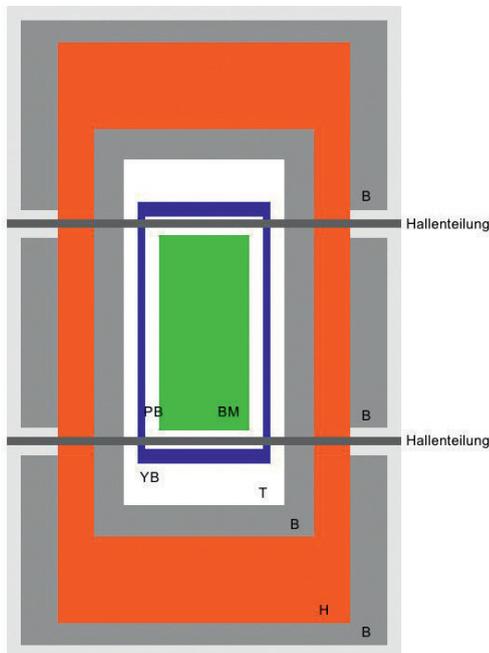
Sportmehrzweckraum

Ein Raum für Tanzsport, Ballett und Gymnastik.

Raum für sportergänzende Nutzung

Ein Raum als Schulungs- und Besprechungsraum, für den Breiten- und Freizeitsport.

1.5 Nutzungsüberlagerung



Dreifachhalle 45x27

Bild 1: Nutzungsüberlagerung von Sportfeldern in einer dreiteilbaren Halle. B=Basketball (schwarz), H=Handball (orange), T=Tennis (weiss), YB=Volleyball (blau), PB=Prellball (weiss), BM=Badminton (grün) (Quelle: DIN18032)

Durch die Teilbarkeit der Halle wird eine Mehrfachnutzung möglich. Diese Mehrfachnutzung führt zu einer Überlagerung der Nutzungen: die Spielfelder der verschiedenen Sportarten überlappen im Grundriss. Die Wandflächen der Halle werden deshalb wechselweise als Stirn- oder Seitenflächen der Sportflächen benutzt. Entsprechend ist die Wandausbildung und die Sportgeräteausrüstung (z. B. Körbe und Tore) vorzusehen sowie die sogenannte Ballwurfsicherheit nach DIN 18032-3. Die verschiedenen Sportfelder sind an einer Farbkodierung zu unterscheiden. Die Hallen

werden in der Regel durch Vorhänge unterteilt. Diese Vorhänge können je nach Anforderung von durchsichtig (Netz) bis blick- und schalldicht (ein- bzw. zweischalig Textil/PVC) ausgelegt werden.

1.6 Die äußere Erschließung von Sporthallen

1.6.1 Außenanlage

Findet in Sporthallen Vereinssport mit Zuschauern statt, sind auf dem Grundstück PKW-Stellplätze und Fahrradstellplätze in geeigneter Anzahl vorzusehen.

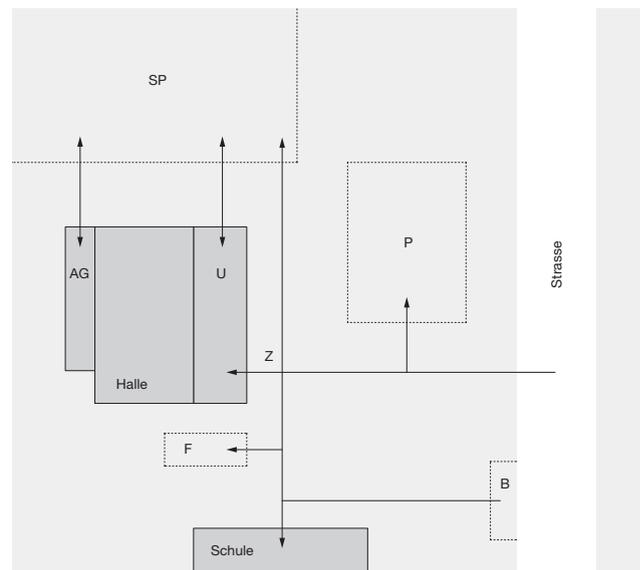


Bild 2: Äußere Erschließung einer Sporthalle. B = Bushaltestelle, P = Parken PKW, F = Fahrradstellplätze, U = Umkleieräume, AG = Außengeräte, SP = Sportplatz, S = Schulgebäude, Z = Zugang Sporthalle (Quelle: bfa-büro für architektur)

Beispiel Landesbauordnung Baden Württemberg

PKW-Stellplätze nach LBO BW:

1 Stellplatz je 50 m² Sportfläche, zusätzlich ein Stellplatz je 10 bis 15 Besucherplätze.

Fahrradstellplätze:

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 13 LBO BW wird bei Sonderbauten der Nachweis von Flächen für Fahrradstellplätze gefordert. Ein Fahrradstellplatz entspricht 1,3 m². Fahrradstellplätze sollten wettergeschützt sein. Die zuständigen Gemeinden können durch Satzungen örtliche Bauvorschriften über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze machen. Ungefähre Richtwerte sind:

1. Planungsgrundlagen

- Sporthallen ohne Zuschauer: 1 Platz pro 250 m²
- Sporthallen mit weniger als 2.000 Zuschauer: 1 Platz je 10 Zuschauer
- Sporthallen mit mehr als 2.000 Zuschauer: 1 Platz je 50 Zuschauer

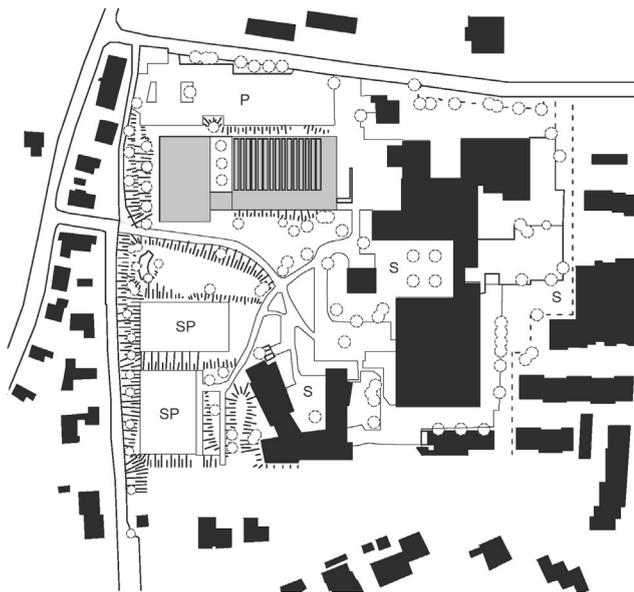


Bild 3: Äußere Erschließung zweier Sporthallen.
P = Parken PKW, SP = Sportplatz, S = Schulgebäude,
Schulzentrum Weinsberg (Quelle: bfa-büro für architektur)

1.6.2 Eingangsbereich

Laut DIN 18032 ist bei Sporthallen für Turnen und Spiele und Sporthallen für Spiele ein Eingangsbereich in ausreichender Größe vorzusehen.

Bei Sporthallen mit Mehrzwecknutzung (MVStättV) oder bei Zuschaueranlagen ist die Größe des Eingangsbereichs um 0,1 m² je Besucher bzw. Zuschauerplatz zu vergrößern, sofern nicht sonstiger Aufenthalts- oder Stauraum als Foyer in Anspruch genommen werden kann. Garderoben und Toiletten sind vorzuhalten.

Garderobe:

Ein Garderobenplatz für drei Zuschauerplätze bei Sportveranstaltungen bzw. für ein Besucherplatz bei kulturellen Veranstaltungen. Je Garderobenplatz sind 0,05 m² bis 0,1 m² einzuplanen.

Toiletten:

Zwei Damen WCs, ein Herren WC und zwei Urinale als Mindestausstattung für bis zu 200 Besucher bzw. Zuschauer.

1.6.3 Sportlerzugang

Bei den Halleneingängen kann zwischen Sportlereingang und Zuschauereingang differenziert werden. Bei größeren Hallen mit fester Zuschaueranlage und intensivem Vereinssport mit Zuschauern ist diese Unterscheidung der Zugänge oft sinnvoll. Die Trennung der Sportler- und Zuschauerwege kann zum Beispiel auch im Eingangsbereich der Halle erfolgen und muss nicht zwangsläufig zu zwei separaten Außeneingängen führen. Bei kleinen Turn- und Spielhallen, die keinen Vereinssport und auch keine Tribüne haben, reicht ein Eingang für Sportler bzw. Schüler aus. Bei Sporthallen, die ausschließlich dem Schulsport dienen, ist darauf zu achten, dass der Eingang der Bushaltestelle bzw. der benachbarten Schule zugewandt liegt. Die DIN 18032 fordert ein Tor (1,5 m x 2,2 m) in der Hallenaußenwand, um Sportgeräte anzuliefern.

Bei Turn- und Spielhallen werden in bestimmten Zeitintervallen Großgeräte zur Reinigung und Reparatur an- und abtransportiert. Außerdem ist dieser Zugang auch von Sanitätern gut nutzbar. Alle Zugänge sind barrierefrei auszuführen.

1.7 Die innere Erschließung von Sporthallen

1.7.1 Raumzuordnungen und Funktionen

Grundsätzlich ist hierbei zu prüfen, ob die Sporthalle auf einer Ebene, oder auf zwei oder mehreren Ebenen organisiert wird. Eine Organisation auf einer Ebene ist zunächst einfacher und damit sinnvoller, kann aber aus programmatischen, städtebaulichen und topografischen Gründen nicht immer realisiert werden.

Wird eine Halle über mehrere Ebenen organisiert, sind Aufzüge oder Rampen (max. 6 % Neigung) nicht zu vermeiden. Damit wird das Gebäude natürlich konstruktiv aufwändiger. Rampen können auch im Außenbereich (Anlieferung für Sportgeräte) notwendig werden.

Bei größeren Hallen (z. B. dreiteilbare Hallen) ist es notwendig, die internen Wege der Zuschauer von den Fluren der Sportler zu trennen. Grundsätzlich sollte die sportlich genutzte Fläche nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Hierbei sollte man prüfen, ob die klassische Unterteilung der DIN 18032 zwischen Stiefelgang, Turnschuhgang und Nassbereich

1. Planungsgrundlagen

gewünscht wird. In der Praxis wird aus Kostengründen auf diese Unterteilung oft verzichtet. Sofern kein Sportlehrerraum mit der Zusatzfunktion als Sanitätsraum auf der Ebene der Halle liegt, ist ein eigener Sanitätsraum auf dieser Ebene erforderlich. Der Regieraum muss einen Überblick über die Halle ermöglichen und liegt bei größeren Hallen auf der zweiten oder dritten Ebene.

Eventuell zusätzliche Betriebsräume für Mehrzwecknutzung müssen so angeordnet werden, dass sie bei ihrer Nutzung den Sportbetrieb nicht beeinträchtigen. Zusätzliche Betriebsräume können sein: Bewirtungsraum, Küche, Vorratsraum, Bühne, Lagerraum für Möbel.

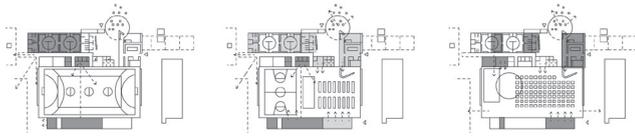


Bild 4: Mehrzweckhalle Schorndorf, verschiedene Nutzungsmöglichkeiten (Quelle: bfa-büro für architektur)

•	Eingangsraum mit Toilettenanlage		
	Umkleideraum		
	Sanitätsraum		
	Schiedsrichter- und Trainerraum mit Sanitärzone		
	Krafttrainingsraum		
	Massageraum		
	Ruheraum		
	Aufenthalts- und Ruheraum		S
	Kampfrichterraum mit Sanitärzone		P
	Sportlertoilette mit Sportflächenbereich		O
	Putzgeräteraum		
	Sportgeräteraum		R
o	Hallenwart- und Sanitätsraum		T
•	Eingangsbereich mit Kassen		H
	Regieraum		A
o	Plätze für Zuschauer, Ehrengäste, Presse, Funk, Fernsehen		L
	Zuschauertoiletten		L
	Erfrischungsraum mit Kiosk		E
	Räume für Ordnungsdienst, Polizei, Feuerwehr		
	Presserraum		
	Verwaltungsräume		
	Abstell- und Lagerräume		
o	Technikräume		

Tabelle 4: Raumzuordnung für Sporthallen

- = unmittelbarer Zugang;
 - o = wünschenswerter Zugang;
 - rot = Sichtverbindung;
 - gelb = wünschenswerte Sichtverbindung;
 - grün = interner Zugang;
 - blau = wünschenswerter zusätzlicher Zugang
- (Quelle: DIN 18032)



Bild 5: Dreiteilbare Sporthalle in Weinsberg auf drei Ebenen organisiert, der Eingangsbereich liegt auf Ebene 3. Die Halle ist ohne Aufzug barrierefrei geplant. (Quelle: Valentin Wormbs)

1.8 Räumlich-funktionales Konzept

1.8.1 Eingeschossige Konzepte

Bei kleinen Turn- oder Spielhallen ist die Organisation auf einer Ebene am sinnvollsten.

Zu überlegen ist hierbei, wie die Geräteräume und der Umkleidebereich zur Sportfläche positioniert werden. Geräteräume, Umkleidebereiche und Sanitärräume werden in der Regel an den Längsseiten des Hallenraums angeordnet und den Hallen direkt zugeordnet. Bei einteilbaren und zweiteilbaren Hallen ist aber auch eine Anordnung der Umkleide- und Sanitärräume an den Querseiten möglich. Geräteräume sollen von allen Hallen über Tore zugänglich sein: Mindestmaß 4,5 m x 15 m x 2,5 m bei Turnhallen und bei Spielhallen 3 m x 7 m x 2,5 m. Außer den funktionalen Gründen spielen hier städtebauliche und topografische Randbedingungen eine Rolle. Auch teilbare Hallen lassen sich auf einer Ebene realisieren.

Bestellmöglichkeiten



Sport- und Mehrzweckhallen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5908>**